



Stadtverwaltung Dippoldiswalde  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Markt 2  
01744 Dippoldiswalde

Name, Vorname des Antragstellers
Straße
PLZ, Ort
Telefon/Handy

## Anzeige für das Abbrennen eines Feuerwerkes (§ 23 und § 24 Abs. 1 Sprengverordnung)

Abbrennort des Feuerwerkes (inkl. genaue Ortsangabe wie z.B. Hof, Garten usw.; event. Skizze):

Straße/ Hausnr.:

Ort:

Flurstück:

Zustimmung des Grundstückseigentümer (bei Nutzung Fremdgrundstück):

(Unterschrift, Datum, evtl. Stempel)

Anlass des Feuerwerkes:	Datum/ Uhrzeit des Feuerwerkes <u>und</u> der Feierlichkeit:
Anzahl der Teilnehmer:	Hinweis: (Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 PVO – Schutz der Nachtruhe)

Klasse des Feuerwerkes	Art der Feuerwerkskörper (z.B. Raketen, Vulkane u. ä.)	ca. Steighöhe	Anzahl

Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Anlagen ( z. B. Fachwerkhäusern) und Gebäuden wie Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen u. ä. im Umkreis von 200 m:

Vorgesehene Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit:

- Die Bestimmungen zur Durchführung eines Feuerwerkes wurden ausgehändigt und zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift des Antragstellers

## **- Für den Antragsteller - Bestimmungen zur Durchführung eines Feuerwerkes**

Gemäß § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) können „aus begründetem Anlass“ Ausnahmen vom außerhalb der Silvesterzeit geltenden Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse 2 zugelassen werden. Für den Erwerb und das private Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ist ausdrücklich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Feuerwerkskörper der Klasse 2 können mit einer Ausnahmegenehmigung von Personen ab 18 Jahren abgebrannt werden.

### Bei der Durchführung eines Feuerwerkes ist folgendes zu beachten:

Der Antragsteller (Verantwortlicher) ist verantwortlich für die Sicherheit beim Abrennen des Feuerwerkes. Für Schäden und eventuell eintretende Folgen des Feuerwerkes haftet der Antragsteller als Verantwortlicher. Genehmigungsfähig ist die Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse 2 bei begründeten, kulturellen Anlässen mit öffentl. Interesse und besonderen, herausragenden, privaten Anlässen wie zum Beispiel die Hochzeit.

Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Abs. 1 SprengV sind zwei Wochen vorher schriftlich (bzw. vier Wochen bei Nähe von Verkehrsanlagen) bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde einzureichen. Die Genehmigungsgebühr beträgt 35,00 €. Dauert die Durchführung der Feierlichkeit bis nach 22 Uhr an, so gilt dieser Antrag gleichzeitig als Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 PVO – Schutz der Nachtruhe – sodass 45,00 € erhoben werden. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 10,00 € gemäß Sächsischem Kostenverzeichnis. Für eine kurzfristige Antragsstellung wird ein Gebührenzuschlag von 5,00 € erhoben. Eine kurzfristige Antragstellung liegt vor, wenn der Zeitraum bis zum beantragten Beginn weniger als 4 Arbeitstage beträgt. Die Genehmigung zur Durchführung des Feuerwerkes erfolgt unbeschadet Rechte Dritter.

Falls eine Waldbrandgefahrenstufe besteht, wird die Durchführung des Feuerwerkes verboten. Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe kann unter [www.mais.de/php/sachsenforst.php](http://www.mais.de/php/sachsenforst.php) eingesehen oder beim Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, zu den Öffnungszeiten, abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Prognose nur drei Tage im Voraus möglich ist.

Die Ausnahmegenehmigung verliert ihre Gültigkeit ebenfalls, bei Ankündigung eines Unwetters.

Das in der Genehmigung festgelegte Datum, der Beginn sowie das Ende und der Ort des Feuerwerkes/ der Feierlichkeit sind unbedingt einzuhalten. Die Polizeibediensteten, die Feuerwehrkameraden sowie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung haben jederzeit ein Betretungsrecht des Abbrennortes, um die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Auflagen kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse 2 ist in der Zeit vom 02.01. - 30.12. ohne Ausnahmegenehmigung strikt verboten und stellt gemäß §§ 23 Abs. 2, 46 Nr. 8b der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Stadtverwaltung Dippoldiswalde wenden, Tel.: 03504/6499132.